



13. C Eingereichte dringliche Interpellation Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 29. August 2022:
Förderbeitrag hydrogeologische und geologische Abklärungen

Interpellationstext:

"Förderbeitrag hydrogeologische und geologische Abklärungen

Anfrage:

1. Wieso werden in der Stadt Langenthal nur Abklärungen für Grundwassernutzungen ab einer Leistung von 70 kW gefördert?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese Einschränkung?
3. Die Gemeinde Lyss hat gerade letzthin für energetische Fördermassnahmen im Parlament ein transparentes Reglement, das am 1. September 22 in Kraft tritt, und eine Spezialfinanzierung beschlossen. Welche Haltung vertritt der Gemeinderat hinsichtlich dessen, seine Förderbeiträge für Langenthal auf eine demokratisch legitimierte und transparente Grundlage zu stellen?
4. Wie sieht der Zeitplan aus, sollte der Gemeinderat gewillt sein, ein Reglement für Förderabgaben und eine Spezialfinanzierung auf alternative Energien für den ganzen Energiesektor einzuführen?

Begründung: Viele Haus- und Wohneigentümer in Langenthal sind momentan daran, ihren möglichen Beitrag zur Eindämmung der anstehenden Energiekrise auszuloten. Da einige Teile von Langenthal auf einem mächtigen Grundwasserleiter mit hohem energetischen Potenzial liegt, ist eine hydrogeologische Abklärung naheliegend.

Damit ein Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien gelingen kann, fördert die Stadt Langenthal mit ihrer Energieförderaktion 2022 entsprechende Abklärungen mit einem Beitrag von 50% der Gesamtkosten, maximal CHF 10'000.- (https://www.langenthal.ch/_docn/3527255/Energieforderung_2022_Hydrogeologische_Abklarungen.pdf).

Dies allerdings nur, wenn die Nutzung eine Leistung von 70 kW erreicht. Dies ist für ein Einfamilienhaus nicht möglich und auch nicht, wenn sich einige wenige Nachbarn zusammenschliessen.

Hier kommt also der Verdacht auf, dass nur grössere Neu- und Umbauten mit den entsprechenden Grossinvestoren in den Genuss von Fördergeldern kommen können, ausser, ein ganzes Quartier möchte zur gleichen Zeit auf eine Grundwassernutzung umsteigen, was äusserst unrealistisch ist."

Gerhard Käser
(Erstunterzeichnender)

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 29. August 2022 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Energiekrise ist bereits da! Schnellstmöglich müssen Anreize auch für Privathaushalte geschaffen werden.



Stadtrat

Protokoll der 5. Sitzung vom Montag, 29. August 2022

Die Behandlung der dringlich erklärten Interpellation erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates.⁴

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

1 Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

c. dringlich erklärte Vorstösse: in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung.

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.